Informationen zum Bewerbungsverfahren für den Studiengang Bachelor of Nursing

Inhaltsverzeichnis

Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung im Portal einzureichen bzw. hochzuladen sind

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten
- Angaben zum Praktikum
- Angaben zum sozialen Engagement
- Angaben zu geleisteten Diensten

- Angaben für (ausländische) Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. im Ausland erworben haben

Sonderanträge

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Studiengang Bachelor of Nursing

Bevorzugte Auswahl

Zulassungsbescheid / Immatrikulation

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Losverfahren

Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Berlin ist gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450)

→ die Fachhochschulreife,

→ die allgemeine Hochschulreife,

→ die fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise

→ eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder

→ eine Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG.

Vor Studienbeginn ist kein Praktikum erforderlich.

Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen

Bewerbungen sind auf den Antragsformularen der EHB mit den erforderlichen Unterlagen **bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist*** zu stellen. **Eine über das Online-Portal abgegebene Bewerbung allein hat noch keine Gültigkeit!**

Nach Abschluss Ihrer Angaben im Bewerbungsportal drucken Sie unter **Abgegebene Anträge** auf **Anschreiben und abzugebende Unterlagen**. Sie erhalten eine PDF-Datei mit Ihrem **Antrag auf Zulassung.** Drucken und füllen Sie den Antrag auf Zulassung bitte aus, unterschreiben ihn, fügen die erforderlichen schriftlichen Nachweise bei bzw. laden diese nach den Vorgaben im Bewerbungsportal hoch und senden den Antrag an die angegebene Adresse der EHB.

ANTRAGSTERMINE

Das Studium Bachelor of Nursing beginnt derzeit ausschließlich im Wintersemester.

Letzter Antragstermin für das jeweilige Wintersemester:	**15. Juli**
für Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG	**1. April**

Beachten Sie darüber hinaus bitte stets die aktuellen Informationen auf der Internetseite www.eh-berlin.de.

*Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 18 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009, ABl. EKD 2009, S. 334), sondern endet die Frist mit Ablauf des entsprechenden Tages!
Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Zulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen bei der EHB, **nicht** das Datum des Poststempels.

Wir bitten Sie die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten, damit Sie Nachteile für Ihre Zulassung vermeiden.

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Die folgenden Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen in den Vergabeverfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1. Eine Antragstellung durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein ist nicht wirksam und wird daher nicht berücksichtigt.

2. Um eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung zu erreichen, sollte der Zulassungsantrag frühzeitig und nicht erst zum Schluss der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die EHB ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuteilen, ob im Rahmen der Beantragung Fehler enthalten sind, die den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben, so dass noch vor Bewerbungsschluss Mängel, die rechtzeitig erkannt werden, abgestellt werden können. Das ist der EHB bei einer relativ späten Antragstellung zeitmäßig kaum möglich.
Sendungen an die EHB sind bitte ausreichend zu frankieren. Die EHB nimmt unzureichend frankierte Sendungen nicht an.
Die EHB kann keine telefonischen Auskünfte über den Eingang der Bewerbungsunterlagen erteilen. In Ihrem Bewerbungsportal wird Ihnen der Antragsstatus Ihrer Bewerbung angezeigt. Achten Sie hier bitte auch auf die Anzeige bzw. die Informationen evtl. fehlender Unterlagen. Wer den Eingang schriftlich bestätigt haben möchte, fügt seiner Bewerbung eine adressierte und frankierte Postkarte bei.

3. Dem Zulassungsverfahren liegen insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde:

   - Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019
   - Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450)
   - Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Studiengang Bachelor of Nursing an der Evangelischen Hochschule Berlin vom 22. Juni 2020.

4. Alle für die Entscheidung bedeutsamen Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden geprüft. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die **Erklärungspflichten bisheriger Studienzeiten**. Bei Feststellung nach der Einschreibung kann diese zurückgenommen werden. Falsche oder unvollständige Angaben können darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den besonderen Erklärungspflichten muss durch Unterschrift an Eides statt versichert werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist das BerlHG in Verbindung mit der geltenden Zulassungsordnung sowie der BerlHZG/BerlHZVO.

Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung im Portal einzureichen bzw. hochzuladen sind

Ihre Daten sind über das Online Portal vollständig einzugeben. Der Antrag auf Zulassung ist auszudrucken und zu unterschreiben. **Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn er formgerecht gestellt wurde und unterschrieben ist.**

Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester auf der Grundlage bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht über das Online-Portal gestellt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

Beruflich qualifizierte Bewerber:innen gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) müssen ihren Antrag auf Zulassung bis zur o. a. Bewerbungsfrist eingereicht haben (1. April). Erforderliche Anlagen sind beizufügen.

Bewerbungsunterlagen können in unbeglaubigter Form eingereicht werden. Dem Antrag sind vollständige Fotokopien und keine Originalunterlagen beizufügen. Achten Sie bitte auf die Vorgaben im Bewerbungsportal bzw. auf dem Antrag auf Zulassung.
Sparen Sie Papier:
Erforderliche Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben im Bewerbungsportal hochzuladen bzw. ggf. dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Zulassung beizufügen (i.d.R. nur Sonderanträge). Achten Sie bitte auf die Vorgaben im Bewerbungsportal bzw. im Antrag auf

Zulassung. Es sind jeweils nur die für das Vergabeverfahren relevanten Unterlagen hochzuladen (bzw. einzureichen). Achten Sie bitte darauf, dass es sich jeweils um vollständige Dokumente handelt! **Von der Übersendung der Unterlagen in Klarsichthüllen und Schnellheftern bitten wir abzusehen!**

Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen hoch lädt (einreicht), muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. In dem Antrag ist jeweils die Anschrift anzugeben, unter der man während des Zulassungsverfahrens ständig zu erreichen ist. Achtung: Bitte auch an entsprechende Adressenzusätze, beispielsweise Hinterhof (HH), c/o Müller, Wohnungsnummern, etc. denken. Änderungen Ihrer Postanschrift können Sie jederzeit über das Online-Portal vornehmen.

Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie außerdem Ihr Einverständnis, dass wir diese Adresse für die Kommunikation im Rahmen des Bewerbungs-, Zulassungs- bzw. Online-Immatrikulationsverfahrens verwenden werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt erreichbar ist, d. h., dass dort Informationen zugestellt werden können. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang die von Ihnen im Bewerbungsportal abzugebende Erklärung, ob wir Sie über Statusänderungen und Dokumentenbereitstellungen per E-Mail informieren sollen.

Ausländische Studienbewerber:innen fügen bitte eine Fotokopie des Reisepasses inklusive einer Fotokopie der Aufenthaltsbestätigung bei (siehe hierzu auch Hinweise für ausländische Studienbewerber:innen).

Bei Erhalt eines Studienplatzes an der EHB ist die Immatrikulation form- und fristgerecht schriftlich zu beantragen und mit den erforderlichen zulassungsrelevanten Unterlagen vorzunehmen. Die Unterlagen, die dem ‚Antrag auf Immatrikulation' beizufügen sind, müssen in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden, z.B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife. Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen enthalten. Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nicht form- und fristgemäß, kann keine Immatrikulation erfolgen. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit die Angaben der für die Immatrikulation einzureichenden Unterlagen.

Die Unterlagen werden nicht für spätere Bewerbungen aufgehoben, sondern nach Ablauf der jeweils in den Bescheiden genannten Fristen vernichtet.

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung – HZB

Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (Fotokopie des **vollständigen** Zeugnisses) **mit ausgewiesener Durchschnittsnote** (zum Beispiel Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife).
Sofern Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen erworben haben, soll die HZB ausgewählt werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.

Sofern für die Zuerkennung der Fachhochschulreife neben einem schulischen auch ein fachpraktischer Teil benötigt wurde, gilt für die Einhaltung der Bewerbungsfrist das Datum der Zuerkennung der Fachhochschulreife, d.h. das Abschlussdatum der fachpraktischen Ausbildung. **Die Zugangsberechtigung muss jeweils bis zum Bewerbungsausschlusstermin vorliegen.**
Der Bewerbung ist das Zeugnis über die Zuerkennung der Fachhochschulreife auf der Grundlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und des Nachweises des praktischen Teils beizufügen. Sofern das Zeugnis der HZB bis zum Zeitpunkt der Bewerbungsausschlussfrist noch nicht ausgehändigt worden ist, ist alternativ eine Schulbescheinigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die HZB erworben worden ist, und zudem die erreichte Durchschnittsnote ausweist.

Nicht jede Fachhochschulreife eines anderen Bundeslandes ist automatisch im Land Berlin anerkannt. Sofern das Zeugnis nicht an einer Fachoberschule erworben wurde und keinen Zusatz enthält, aus dem ersichtlich ist, dass der Abschluss auch in Berlin anerkannt ist beziehungsweise eine bundesweite Gültigkeit hat, wird eine Anerkennungsbescheinigung der Schule benötigt, an welcher der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben worden ist oder von der für das Schulwesen zuständigen Landesverwaltung. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife auf der Grundlage der geltenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch im Land Berlin Gültigkeit hat.

Zuständig für die Bewertung von Bildungsnachweisen für den Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen im Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin, Zeugnisanerkennungsstelle, II C 3 Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin (http://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/schulische-abschluesse/).
Telefonische Auskünfte erteilt diese Behörde unter der Telefonnummer: 030/90 227 5050.

Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten

Dem Antrag ist gegebenenfalls eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder nach bereits erfolgter Exmatrikulation eine Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen, aus der die Gesamtzahl der bisherigen Hochschulsemester hervorgeht.
Sofern der:die Bewerber:in bereits in dem beantragten Studiengang immatrikuliert ist oder war, ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule beizufügen. Wenn der:die Bewerber:in in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Angaben zum Praktikum

Angaben sind nur vorzunehmen, wenn das **Praktikum** den Anforderungen entspricht:

Nachweis eines mindestens einmonatigen absolvierten Praktikums im Bereich der Pflege.

Nachweis eines mindestens dreimonatigen absolvierten Praktikums im Bereich der Pflege.

Das Praktikum muss jeweils zusammenhängend durchgeführt worden sein.

Angaben zum sozialen Engagement

Angaben sind nur vorzunehmen**,** wenn das **soziale Engagement** den Anforderungen entspricht.

Nachweis eines sozialen Engagements im Umfang von mindestens acht Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

Ein Einzelnachweis darf die Dauer von sechs Monaten nicht unterschreiten.

Angaben zu geleisteten Diensten

Nachweis über (abgeleisteten) Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ), europäischen Freiwilligendienst, einen im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts abgeleisteten Dienst, Entwicklungshilfe, Betreuung und Pflege, bis zur Aussetzung der Dienste geleisteten Wehrdienst, Zivildienst (zum Beispiel Zivildienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für Zivildienst, Bescheinigung über Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr **im Sinne des Gesetzes** zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.5.2008 (BGBl. 2008, Teil I, Nr. 19 vom 26.5.2008; Seiten 842 ff.)); **die Bescheinigung muss den in § 11 des Gesetzes genannten Mindestanforderungen genügen.**

– Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines:einer pflegebedürftigen Angehörigen

Die Angaben werden nur berücksichtigt, wenn die Betreuung/Pflege in ihrem Umfang den zuvor genannten Diensten vergleichbar ist und, wenn eine schriftliche Versicherung des:der Antragstellers: Antragstellerin beigefügt ist, dass eine vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und andere Personen nicht zur Verfügung standen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes ist die Versicherung durch geeignete Bescheinigungen (beispielsweise Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über den Grund und den Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde. Bei EU- Ausländern:Ausländerinnen und Bildungsinländern:Bildungsinländerinnen wird entweder ein in Deutschland oder ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er einem der genannten Dienste gleichwertig ist.

Angaben für (ausländische) Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. im Ausland erworben haben

Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einem deutschsprachigen Land bzw. im Ausland erworben haben, müssen über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den ‚Bewertungsvorschlägen" (BV) von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verfügen, veröffentlicht in der Datenbank www.anabin.kmk.org unter „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang', die somit einer Hochschulzugangsberechtigung für den beabsichtigten Studiengang entsprechen. Der EHB sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

Es sind jeweils Fotokopien der Original-Zeugnisse einzureichen und amtliche deutsche Übersetzungen der Zeugnisse eines vereidigten Übersetzers*:

Abschlusszeugnis der oben genannten Hochschulreife:	Es ist das Abschlusszeugnis Ihrer Schule einzureichen, das Sie in Ihrem Heimatland befähigt, ein Studium zu beginnen. Reichen Sie das Zeugnis bitte vollständig ein, das bedeutet, dass alle Seiten einzureichen sind. Achten Sie bitte zudem darauf, dass auch Fächer- und Notenübersichten enthalten sind.
Abschlusszeugnis vom Studienkolleg/Feststellungsprüfung	Sofern Sie bereits ein Studienkolleg besucht haben, ist zusätzlich das Abschlusszeugnis des Studienkollegs (Feststellungsprüfung) einzureichen. Es sind zusätzlich alle auf dem Zeugnis aufgelisteten Bildungsnachweise aus Ihrem Heimatland einzureichen inklusive der amtlichen deutschen Übersetzungen.
Gegebenenfalls zusätzlich Nachweise einer Hochschulaufnahmeprüfung:	Sofern Sie in Ihrem Heimatland eine Aufnahmeprüfung abgelegt haben, um an einer Hochschule studieren zu können, reichen Sie bitte den entsprechenden Nachweis ein.
Gegebenenfalls zusätzlich Nachweis über Studienzeiten:	Sofern Sie in Ihrem Heimatland bereits studiert haben, reichen Sie bitte die vollständige Fächer- und Notenübersicht / Transkript Ihrer Hochschule ein, aus der die von Ihnen belegten Veranstaltungen / Kurse sowie die entsprechenden Noten hervorgehen.
Sofern Sie bereits im Ausland ein Studium abgeschlossen haben:	Reichen Sie das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde Ihres Studiums ein. Achten Sie hierbei bitte ebenfalls auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Die Fächer- und Notenübersichten müssen enthalten sein. Zudem dürfen keine Seiten oder Anhänge des Zeugnisses fehlen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote ist es wesentlich, dass Sie bitte darauf achten, dass das Notensystem Ihrer Hochschule, welches für den Studienabschluss relevant ist, aus den Dokumenten hervorgeht. Hierbei werden die Maximalnote und die Mindestnote für das Bestehen der Prüfungen angegeben. Wenn entsprechende Angaben fehlen, müssten Sie bitte eine Bescheinigung Ihrer Hochschule einreichen, aus der das Notensystem ersichtlich ist.

Wenn das Schulabschlusszeugnis Ihrer Hochschulreife Ihnen **nicht** den direkten Hochschulzugang ermöglicht, sondern gegebenenfalls erst in Verbindung mit absolvierten Studienzeiten, ist zusätzlich ein Lebenslauf (Curriculum vitae) einzureichen, aus dem die chronologische Darstellung Ihres Bildungsverlaufs hervorgeht (insbesondere Angaben und Zeitraum zum Schulbesuch, Angaben und Zeitraum zum Studium).

Sofern Ihnen bereits eine Zeugnisanerkennungsbescheinigung ausgestellt worden ist (z.B. von uni-assist.e.V. bzw. von einer anderen Zeugnisanerkennungsstelle), laden Sie die Bescheinigung bitte ebenfalls im Bewerbungsportal hoch.

*Die Übersetzungen der Zeugnisse können beispielsweise von Personen vorgenommen werden, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt sind. Die Übersetzungen von Zeugnissen können auch von einer hierzu berechtigten Einrichtung der Schule beziehungsweise Hochschule vorgenommen werden, von der das jeweilige Zeugnis ausgestellt worden ist.

→ **Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse**

Alle Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Rahmen Ihrer Bewerbung die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse belegen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber-Ebene-2 oder Ebene-3“ (DSH-2 beziehungsweise DSH-3), das Testergebnis des Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber:innen (TestDaF) mit der Ausweisung der Leistungsstufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) in allen vier Teilprüfungen oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ im Rahmen des Zeugnisses der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber:innen für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland an einem deutschen Studienkolleg („Feststellungsprüfung“). Die EHB führt keine eigenen Sprachprüfungen durch. Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus die Studienbewerber:innen freigestellt, die über nachstehend aufgeführte Nachweise verfügen:

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ (DSD II),
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GSD) abgelöst. Bestandene Prüfungen der ZOP, des KDS oder des GDS werden bis auf weiteres ebenfalls als Sprachnachweis anerkannt.
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
- Deutschnachweis im französischen „Diplome du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde,
- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.

Zudem sind Studienbewerber:innen von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Gleiches gilt für Studienbewerber:innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben und für Studienbewerber:innen, die ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

Der Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – ist eine Sprachprüfung auf fortgeschrittenem Niveau und für alle geeignet, die bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Prüfungsteilnehmer:innen sollten vor der Anmeldung zur Prüfung mindestens 700 Unterrichtseinheiten Deutsch absolviert haben. Der TestDaF misst den sprachlichen Leistungsstand in vier Fertigkeitsstufen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck). Die Prüfungsleistungen werden drei TestDaF-Niveaustufen (TDN) zugeordnet (TDN 5, TDN 4, TDN 3). Die Prüfungsergebnisse werden im Zeugnis in allen vier Fertigkeiten getrennt ausgewiesen. TestDaF wird weltweit an lizenzierten Testzentren angeboten und kann somit im Heimatland der Bewerber:innen abgelegt werden. Das Prüfungsentgelt wurde auf 195 Euro (Stand: November 2020) pro Prüfungsteilnehmer:in festgelegt.
Aktuelle Informationen zu TestDaF werden auf der Website des TestDaF-Instituts veröffentlicht: http://www.testdaf.de, Anfragen und Bestellungen: info@testdaf.de.

Weitere Informationen über die Sprachprüfungen und Diplome des Goethe-Instituts sind beim Goethe-Institut erhältlich (website http://www.goethe.de).

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, sich mit dem Sprachniveau der Stufe B 2 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bewerben und eines der im Bewerbungsportal aufgeführten Zeugnisse nach erfolgter Immatrikulation zu erbringen.
Eine Zulassung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt des zu erbringenden Nachweises.

→ **Fotokopie des Reisepasses mit gültigem Visum bzw. gültiger Aufenthaltsgenehmigung spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation** (Informationen über die Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie bei dem Landesamt für Einwanderung Berlin, Internet: http://www.berlin.de/einwanderung/).

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, brauchen vor der Einreise ein Visum. Dieses Visum muss rechtzeitig **vor der Einreise** bei einer deutschen Auslandsvertretung (in der Regel Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Visums muss im Herkunftsland erfolgen. Auf Antrag können Sie eine Bestätigung Ihrer Bewerbung erhalten.
Ein Touristenvisum wird in Deutschland nicht in ein Einreisevisum umgewandelt. Ohne Visum können Bürger:innen der EU einreisen; ausgenommen von der Pflicht sind auch Staatsangehörige weiterer Länder zum Beispiel Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Japans, Kanadas, Südkoreas, Israels, Neuseelands und der USA.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de oder bei dem Landesamt für Einwanderung, website: http://www.berlin.de/einwanderung/.
Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis kann eine Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule Berlin nicht erfolgen.

→ **Zusätzliche Informationen für chinesische Studienbewerber:innen:**

Bevor Bewerbungen chinesischer Studienbewerber:innen bearbeitet werden können ist es erforderlich, dass diese ihre Bewerbungsunterlagen vor der Einsendung an unsere Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking einreichen. Die APS nimmt eine Überprüfung der Leistungsnachweise vor und lädt gegebenenfalls zu einem Gespräch ein. Bei einem positiven Überprüfungsergebnis wird ein Zertifikat erteilt. Ein Originalexemplar des Zertifikats ist unter anderem den Unterlagen beizufügen. Fotokopien des Zertifikats können nicht akzeptiert werden. Es existieren zwei unterschiedlich Verfahren:
1. für chinesische Studienbewerber:innen, die sich in China aufhalten und ein Studium in Deutschland anstreben und
2. für Studienbewerber:innen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und vor April 2002 nach Deutschland eingereist sind.
Die genaue Adresse der APS lautet: Akademische Prüfstelle DRC Building D1, 1302-03, 19 Dongfang Donglu, Chaoyang District; 100600 Beijing, www.aps.org.cn, E-Mail: info@aps.org.cn
Für Bewerber:innen, die ein deutsches Studienkolleg erfolgreich absolviert haben, ist eine Überprüfung durch die APS nicht erforderlich. Gleiches gilt für Studienwechsler:innen, die erste Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule erworben haben.

Für Studienbewerber:innen aus der Mongolei beziehungsweise aus Vietnam finden identische Verfahren zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung und der akademischen Leistungsnachweise statt. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf folgenden Internetseiten:

Studienbewerber:innen aus der Mongolei:
http://www.ulan-bator.diplo.de/
Studienbewerber:innen aus Vietnam:
www.hanoi.diplo.de/Vertretung/hanoi/de/06/APS_Hanoi.html
Studienbewerber:innen aus Indien:
www.aps-india.de

Sonderanträge

Sonderanträge müssen mit einer Begründung formgebunden auf entsprechenden Antragsformularen und ergänzend zum Zulassungsantrag zu den jeweiligen Bewerbungsfristen gestellt werden! Den Sonderanträgen sind entsprechende Nachweise beizufügen. **Wer einen Sonderantrag stellen möchte, fordert rechtzeitig entsprechendes Material im Immatrikulationsamt an!**

1) Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)

Zwei Prozent der Studienplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vorbehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (beispielsweise Durchschnittsnote) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber:innen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des:der Bewerbers:Bewerberin so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm oder ihr auch bei **Anlegung besonders strenger Maßstäbe** nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber:innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Nachteilsausgleich

2) Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein Auswahlkriterium. Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die eine:n Bewerber:in gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (beispielsweise Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Weist ein:e Bewerber:in derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, wird er oder sie mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Studiengang Bachelor of Nursing

Das Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Berücksichtigung von Vorabquoten in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren. In dem Auswahlverfahren wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bewertet. Weitere Punkte werden für einmonatige beziehungsweise dreimonatige, absolvierte Praktika im Bereich der Pflege vergeben beziehungsweise für soziales Engagement im Umfang von mindestens acht Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (siehe auch Inhalt der Zulassungsordnung). Bewerber:innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerbern:Bewerberinnen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerbern:Bewerberinnen gehen die Bewerber:innen vor, die einen Dienst geleistet haben (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst, FSJ/FÖJ). Sofern danach noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los. Wenn ein geleistetes Praktikum beziehungsweise ein soziales Engagement den Nachweis des praktischen Teiles der Hochschulzugangsberechtigung darstellt, erfolgt keine besondere Bewertung, da der Nachweis Bestandteil der Fachhochschulreife ist.

Vorabquoten:

Daneben werden im Rahmen von Vorabquoten Studienplätze an besondere Bewerbergruppen vergeben, und zwar für Ausländer:innen, Härtefälle, Bewerber:innen mit Anspruch auf bevorzugte Auswahl (wegen Nichtannahme eines Studienplatzes aufgrund eines Dienstes) sowie für Bewerber:innen mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG.

Die bevorzugte Auswahl gemäß HochschulzulassungsVO

Wer einen Anspruch auf bevorzugte Auswahl geltend machen will, muss keinen besonderen Antrag stellen. Es wird anhand der vorgenommenen Angaben und der beigefügten Dienstzeitbescheinigung geprüft, ob der:die Bewerber:in bevorzugt auszuwählen ist. Eine bevorzugte Auswahl vor allen Bewerbern:Bewerberinnen kann nur in Betracht kommen, wenn einer der folgenden Dienste entsprechend den Vorgaben zum Benachteiligungsverbot des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung abgeleistet worden ist:

- Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, Wehrdienst (bis zur Dauer von drei Jahren), Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14 ZDG, die bis zur Aussetzung der Dienste geleitstet worden sind
- Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement
- Dienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- mindestens einjähriger Dienst als Entwicklungshelfer:in
- Dienste gemäß dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, wie beispielsweise die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ)
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines:r pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen

Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass eine Bewerbung zu Beginn oder während des Dienstes für den jeweiligen Studiengang sowie eine Zulassung erfolgt ist. **Eine Fotokopie des Zulassungsbescheides ist dem Zulassungsantrag beizufügen.** Durch die bevorzugte Auswahl sollen eventuell eintretende Nachteile ausgeglichen werden, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem wegen Ableistung eines Dienstes kein Studium aufgenommen werden konnte. Dieser Nachteilsausgleich kann aber nur für einen begrenzten Zeitraum fortbestehen. Die bevorzugte Auswahl kann daher nur zu den beiden Bewerbungsterminen geltend gemacht werden, die auf das Dienstende folgen.

Zulassungsbescheid / Immatrikulation (Einschreibung)

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation, füllen den ‚Antrag auf Immatrikulation' aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Zulassungsbescheid genannten Nachweisen innerhalb der gesetzten Frist an die EHB. Dazu zählt insbesondere die Abgabe amtlich beglaubigter Fotokopien eingereichter Bewerbungsunterlagen (beispielsweise das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Werden die Fristen für die Studienplatzbestätigung oder die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Fristen können insbesondere bei einer Zulassung im Nachrückverfahren äußerst kurz sein.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Ohne den Versicherungsnachweis kann keine Immatrikulation erfolgen; der Bewerbung sind keinerlei Nachweise zur Krankenversicherung beizufügen. Weitere Informationen werden mit dem Zulassungsbescheid bereitgestellt. Die Krankenkassen erteilen nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten.

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Antragstellern:Antragstellerinnen, die für die Zulassung nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. Im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens besteht auch nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides die Möglichkeit, im Rahmen eines Nachrückverfahrens einen Studienplatz zu erhalten. Ein Nachrückverfahren wird dann von der Hochschule durchgeführt, wenn in dem Zeitraum bis zum Studienbeginn wieder freie Plätze vorhanden sind. Im Nachrückverfahren werden Bescheide nur im Falle der Zulassung erteilt.

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Ein Zulassungsbescheid im Hauptverfahren wird in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Bewerbungstermin folgenden Monats als PDF-Dokument im Bewerbungsportal bereitgestellt, d.h. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis Mitte August. Weitere Zulassungsbescheide können im Rahmen eines Nachrückverfahrens im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn erfolgen. **WICHTIG:** Über jede Statusänderung werden Sie über das Bewerbungsportal an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse informiert, vorausgesetzt Sie melden sich nach jeder Benachrichtigungsmail in Ihrem Bewerbungsportal an und haben der Benachrichtigung per E-Mail im Bewerbungsportal zugestimmt. Beachten Sie daher unbedingt diese Nachrichten und gehen in Ihr Bewerbungsportal bzw. verfolgen Sie ggf. eigenständig den Verlauf Ihrer Bewerbung im Bewerbungsportal.

Im Fall einer Zulassung zum Studium wird Ihnen im Bewerbungsportal als Status 'Zulassungsangebot liegt vor' angezeigt. Mit einem Zulassungsbescheid wird Ihnen eine Frist für die Immatrikulation gesetzt, die einzuhalten ist! Werden Fristen für die Annahme des Studienplatzes und die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Der Zulassungsbescheid erscheint im Bewerbungsportal als PDF-Dokument für die Dauer der Ihnen gesetzten Frist für die Immatrikulation. Ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht! Speichern Sie den Zulassungsbescheid bei Bedarf für Ihre Unterlagen ab.

Wenn Sie aktuell keine Zusage erhalten haben, wird Ihnen als Status in Ihrem Bewerberportal beispielsweise 'Zulassungsangebot aktuell nicht möglich' angezeigt. Sie nehmen dann automatisch am Nachrückverfahren teil und können im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn eine Studienplatzzusage erhalten. Ablehnungsbescheide werden zum Ende des Verfahrens verschickt.

Das Losverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese in einem Losverfahren vergeben. Wer am Losverfahren teilnehmen möchte, kann einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Für die Zulassung zum Wintersemester muss der Antrag bis zum 30. September bei der EHB eingegangen sein. Im Losverfahren werden Bescheide nur im Fall einer Zulassung erteilt.

Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Das Verfahren für eine Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Bachelor of Nursing an der EHB ist in der Zulassungsordnung des Studienganges geregelt. Danach müssen Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG und der Zulassungsordnung die nachfolgend genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Wer eine Fachschulausbildung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Fachschule abgeschlossen hat, die in der Regel im Anschluss an eine berufliche Erstausbildung erfolgt, oder
eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat oder eine vergleichbare Fortbildung im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder eine vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlichen geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat (**allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 1 BerlHG**) oder,
wer in einem zum beabsichtigten Studiengang Bachelor of Nursing fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und in dem erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war (**fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 2 BerlHG**) kann sich an der Evangelischen Hochschule Berlin zum Studium Bachelor of Nursing gemäß § 11 BerlHG in Verbindung mit der o.g. Zulassungsordnung bewerben.
Darüber hinaus besteht gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums für diejenigen Bewerber:innen, die über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen und die Studierfähigkeit zunächst in einer Zugangsprüfung nachweisen. Bewerber:innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen an dem weiteren Auswahlverfahren gemäß der Zulassungsordnung teil.

Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 BerlHG und der Zulassungsordnung erfüllen, werden zu einem Bewerbergespräch eingeladen. Die Anzahl der Bewerber:innen, die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden, ist auf die fünffache Zahl der zu vergebenden Studienplätze für den Bewerberkreis § 11 BerlHG begrenzet. Sind mehr Bewerber:innen vorhanden, entscheidet unter den Bewerber:innen, die die Voraussetzungen erfüllen, das Los. Nachweise zu Praktikumserfahrungen, Erfahrungen im Pflegebereich sowie im Rahmen sozialer Engagements werden u.a. als Bewertungskriterien im Bewerbergespräch herangezogen. Sind Bewerber:innen auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse im Rang gleich, gehen die Bewerber:innen vor, die einen Dienst geleistet haben. Durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben (§ 10 Abs. 3 BerlHG).

Wer einen Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG stellen möchte, bewirbt sich aktuell nicht über das Bewerbungsportal, sondern muss den entsprechenden Zulassungsantrag für Bewerber:innen gemäß § 11 BerlHG verwenden. Der Zulassungsantrag muss für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum **1. April** bei der EHB eingegangen sein. Das entsprechende Antragsformular sowie detaillierte Bewerbungsinformationen stehen während des Bewerbungszeitraumes auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Für Rückfragen können sich Studieninteressent:innen direkt an das Immatrikulationsamt wenden.

(Stand: Mai 2023)